

**Beschluss Nr. 696/2019**

Schwyz, 15. Oktober 2019 / pf

**Interpellation I 30/19: Zukünftiger Gebäudestandart im Kanton Schwyz**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 16. August 2019 haben die Kantonsräte Sandro Patierno und Dominik Blunschy folgende Interpellation eingereicht:

*«Aus dem neusten WWF-Rating zur Gebäude-Klimapolitik aller Schweizer Kantone geht hervor, dass der Kanton Schwyz nur die minimalen Anforderungen der Bundesvorgaben umgesetzt hat. Auch ist ersichtlich, dass die Schwyzer Energiepolitik kaum Aktivitäten für fortschrittliche Massnahmen forciert. Aus diesen Gründen belegt der Kanton Schwyz leider das Schlusslicht der Rangliste zur Gebäude-Klimapolitik.*

*Bei der Steuerattraktivität ist das Rating genau umgekehrt. Da nimmt der Kanton Schwyz stets eine Spitzenposition ein. Das ist sehr gut und soll auch in Zukunft so bleiben. Für einen fortschrittlichen und prosperierenden Kanton wäre es jedoch wünschenswert, auch in anderen Bereichen innovativer und zukunftsgerichteter zu handeln.*

*Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz des Bundes angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Mit der bevorstehenden Revision des kantonalen Energiegesetzes und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sollen fortschrittliche und sogar vorbildliche Ansätze geschaffen werden. Dadurch kann auch die regionale Wirtschaft profitieren. Unsere Gebäude sollen in Zukunft massiv weniger Energie verbrauchen sowie mit erneuerbarer und einheimischer Energie beheizt werden. Dafür sollen für Hauseigentümer Anreizsysteme geschaffen werden, um ihre Gebäude energetisch zu sanieren.*

*Bei der bevorstehenden Energiegesetzrevision soll der Kanton Schwyz Massnahmen mitberücksichtigen, um die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Wir ersuchen den Regierungsrat um folgende Informationen:*

1. *Welche konkreten Massnahmen werden bei der bevorstehenden Energiegesetzrevision ergriffen?*
2. *Wie können die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens auf Stufe Kanton erfüllt werden?*
3. *Mit welchen Anreizsystemen können Hauseigentümer motiviert werden, ihre Gebäude energetisch zu sanieren?*
4. *Wie können die Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Zweckbindung des Bundes, welche unsere Kantonsbürger bezahlt haben, in den Kanton Schwyz zurückgeholt werden?»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Ausgangslage**

Der Gebäudesektor ist in der Energie- und Klimapolitik von grossem Interesse. Gebäude verursachen nämlich circa  $\frac{1}{4}$  der Treibhausgasemissionen und 40% des Energieverbrauchs der Schweiz. Zudem sind sie für rund  $\frac{3}{4}$  des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aus Brennstoffen verantwortlich.

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Um diesen verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, haben die Kantone gemeinsam energierechtliche Vorschriften im Gebäudebereich, die sogenannten MuKen (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) erarbeitet. Seit 1992 wurden die Vorschriften viermal angepasst, die aktuelle Version sind die sogenannten «MuKen 2014» (abrufbar unter: <https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Kompetenz der Kantone allenfalls mit der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes eingeschränkt werden könnte. So will der Bundesrat für den Fall, dass die Emissionen aus Gebäuden bis 2027 nicht genügend sinken sollten, ab 2029 einen landesweit einheitlichen Grenzwert für Gebäude einführen. Der Ständerat stimmte an seiner Sitzung vom 23. September 2019 gar dafür, dass ab 2023 Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche verursachen dürfen. Ob eine solche oder eine ähnliche Bestimmung tatsächlich auf Bundesebene eingeführt wird, ist allerdings noch offen.

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2019 (KEng, SRSZ 420.100) in Auftrag gegeben. Mit der Revision des KEng soll der Gesetzgebungsauftrag des Bundes erfüllt und die nationale Harmonisierung der energetischen Anforderungen an Gebäudehülle und gebäudetechnische Anlagen angestrebt werden.

### *2.2 Welche konkreten Massnahmen werden bei der bevorstehenden Energiegesetzrevision ergriffen?*

Mit der Revision des KEng soll das Basismodul der MuKen 2014 integral oder in Teilen umgesetzt werden. Bei der Umsetzung des Basismoduls geht es grundsätzlich um eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden kantonalen Vorschriften. Das Basismodul enthält die vom Bund geforderten minimalen Bestimmungen. Es umfasst folgende wesentlichen Elemente:

- Für Neubauten gilt das Konzept des „Nahezu-Null-Energiegebäudes“. Das heisst konkret, dass dem Gebäude auf einem bestimmten Grundstück von aussen möglichst wenig Energie zugeführt wird. Die erforderliche Energie wird so weit als möglich auf dem Grundstück oder am Gebäude produziert. Zudem muss jeder Neubau einen Anteil seines Strombedarfs selber decken.
- Bei den bestehenden Bauten sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Beim Ersatz von fossilen Heizsystemen in schlecht gedämmten Häusern muss deshalb 10% der bisher ver-

brauchten Energie durch den Einsatz von erneuerbaren Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden.

- Des Weiteren wird der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes, wie er bereits in allen anderen Kantonen Pflicht ist, eingeführt. Ziel dieser Massnahme ist, dass in Zukunft weniger Kühlanlagen eingebaut werden müssen.

Ferner sollen folgende Bereiche angepasst werden:

- Sicherung der effizienten Elektrizitätsnutzung in Dienstleistungsgebäuden für Beleuchtung und Lüftung;
- Verbot von Elektroheizungen in Neubauten (Bundesvorgabe);
- Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmern;
- Verzicht auf die Heizkostenabrechnung bei Neubauten mit geringem Energiebedarf;
- Grundlagen für eine kantonale Energieplanung.

### *2.3 Wie können die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens auf Stufe Kanton erfüllt werden?*

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens dazu verpflichtet, ihren Treibhausgasausstoss bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. An seiner Sitzung vom 28. August 2019 hat der Bundesrat nun entschieden, dieses Ziel noch zu verschärfen. Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch in unserem Kanton Massnahmen zu treffen sind, damit die Schweiz die Ziele des Pariser Übereinkommens erreichen kann. Mit den unter Ziff. 2.2 erwähnten Massnahmen kann der Kanton Schwyz dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen.

### *2.4 Mit welchen Anreizsystemen können Hauseigentümer motiviert werden, ihre Gebäude energetisch zu sanieren?*

Grundsätzlich sind folgende Anreizsysteme möglich:

- Direkte monetäre Anreize:  
Mit der gezielten Förderung von Einzelmassnahmen oder Gesamtsanierungen kann ein Anreiz zur energetischen Sanierung von Gebäuden geschaffen werden. Je nach Höhe dieses zeitlich begrenzten Anreizes kann ein Impuls zur Steuerung in die gewünschte Richtung geleistet werden.
- Baurechtliche und raumplanerische Anreize:  
Das Bewilligungsverfahren für den Bau von Sonnenenergieanlagen, die nicht Bestandteil eines Gesamtprojekts sind, wurde mit der Einführung des Meldeverfahrens bereits vor mehreren Jahren erleichtert. In einzelnen Kantonen gibt es auch Bestrebungen, das Bewilligungsverfahren für die Erstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zu erleichtern. Denkbar wären auch raumplanerische Anreize, beispielweise für energetisch vorbildlich sanierte Gebäude oder Quartiere.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Gebäudesanierungen:  
Energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in ein bestehendes Gebäude könnten abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt und somit steuerlich abziehbar gemacht werden. Im Gegensatz zur direkten Förderung stellt diese Massnahme keine Anforderungen an die Qualität (Dämmwert, technische Anforderungen bei Geräten) der getätigten Investition.

- Verbrauchslenkung mittels Besteuerung von Energie und CO<sub>2</sub>:  
Mit staatsquotenneutralen Lenkungsabgaben kann der Verbrauch (bzw. können Investitionen in den Minderverbrauch) beeinflusst werden. Aufgrund der tiefen Energiepreise ist eine hohe Abgabe notwendig, um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen. Da die Lenkungsabgabe in der Regel gestaffelt und über mehrere Jahre ansteigend eingeführt wird, dürfte es allerdings Jahre dauern, bis eine lenkende Wirkung eintritt. Anzumerken ist, dass der Nationalrat 2017 einen Verfassungsartikel für Lenkungsabgaben einstimmig abgelehnt hat. Dieser hätte einen langsamen Übergang von der Förder- zur Lenkungspolitik vorgesehen.
- Beratung und Kommunikation:  
Die Energieberatung kann Hauseigentümer motivieren, ihre Gebäude energetisch zu verbessern.

### *2.5 Wie können die Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Zweckbindung des Bundes, welche unsere Kantonsbürger bezahlt haben, in den Kanton Schwyz zurückgeholt werden?*

Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen zurückverteilt (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/co2-abgabe/rueckverteilung-der-co2-abgabe.html>). Ein Drittel des Ertrags (höchstens aber 450 Mio. Franken) fließt in das Gebäudeprogramm zur Förderung CO<sub>2</sub>-wirksamer Massnahmen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen (Art. 34 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011, SR 641.71).

Die Globalbeiträge basieren auf einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag (Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO<sub>2</sub>-Gesetz). Der Sockelbeitrag wird pro Einwohner geleistet. Der Ergänzungsbeitrag beträgt das Doppelte des Kredits, den der jeweilige Kanton für die Durchführung seines Gebäudeprogramms bewilligt (Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO<sub>2</sub>-Gesetz). Da der Kanton Schwyz zurzeit keinen solchen Kredit gesprochen hat, erhält er lediglich den Sockelbeitrag. Um den Ergänzungsbeitrag zu erhalten, müsste ein entsprechender Kredit bewilligt werden. Die Grünliberale Partei möchte mit der Initiative „Geld zurück in den Kanton Schwyz“ vom 3. Dezember 2018 einen entsprechenden Kredit sicherstellen. Die Initiative wird im ersten Halbjahr 2020 behandelt. Die Frage eines Kredits dürfte auch im Rahmen der Revision des KEnG thematisiert werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bei der zurzeit laufenden Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auch die Ergänzungsbeiträge Gegenstand der politischen Debatte sind. Am 3. September 2019 beantragte die Umweltkommission des Ständerates, dass der Bund beim Ergänzungsbeitrag bis das Dreifache des vom Kanton bewilligten Kredits bezahlen soll. Der Ständerat hat diesem Vorschlag an seiner Sitzung vom 25. September 2019 zugestimmt.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Baudepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Umweltschutz; Hochbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

